



Beilagen
RU1-R-630/045-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug: (0 27 42) 9005
BearbeiterIn: Karl Simlinger
Durchwahl: 14598
Datum: 29. März 2023

Betrifft
Marktgemeinde Tulbing
Genehmigung der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms
(Entwicklungskonzept)

Marktgemeinde Tulbing
Eingelangt:

03. April 2023

B E S C H E I D

Erlodigt:

SPRUCH

Die NÖ Landesregierung genehmigt gemäß § 24 Abs. 11 und 14 sowie § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tulbing vom 12. Dezember 2022, TOP 3, womit das örtliche Raumordnungsprogramm durch Festlegungen in den Katastralgemeinden Tulbing, Katzelsdorf im Dorf, Katzelsdorf an der Zeil, Wilfersdorf und Chorherrn abgeändert wird, sodass diese Verordnung kundgemacht werden und Rechtskraft erlangen kann. Die Plandarstellung ist ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 58 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 entfällt die Begründung, da antragsgemäß entschieden wird und Widersprüche zu zwingenden Bestimmungen des NÖ ROG 2014 nicht vorliegen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Sie ist binnen 4 Wochen ab Bescheidzustellung schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise) bei uns einzubringen.

Die Bescheidbeschwerde hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- die Bezeichnung der belangten Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat;
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
- das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Höhe der **Pauschalgebühr** beträgt für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) **30 Euro**. Für Vorlageanträge oder einen von der Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt die Pauschalgebühr 15 Euro.

Hinweise: Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung und wird gleichzeitig fällig.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben. Der Eingabe ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ein Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe hat der Antragsteller/die Antragstellerin einen gesonderten Beleg vorzulegen.

Beilagen:

- 1 Ausfertigung der Plandarstellung
- 1 Kundmachungsentwurf

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Tulbing, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 1, 3434
Katzelsdorf**

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 Abs. 15 NÖ ROG 2014, die Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen ist. Ein Kundmachungsmuster ist angeschlossen. Wir ersuchen, die Kundmachung versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass ein allenfalls geltender Bebauungsplan dem geänderten örtlichen Raumordnungsprogramm anzupassen ist, wenn seine Festlegungen von der Änderung berührt werden;

-
2. RU7-Örtliche Raumplanung Regionalstelle St. Pölten
unter Bezugnahme auf RU7-O-630/115-2022 mit einer Ausfertigung der Plandarstellung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
 3. BD1 Naturschutz
unter Bezugnahme auf BD1-N-8630/008-2022 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Simlinger

